

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kleinfurra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragssatzung - StABS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinfurra in seiner Sitzung am 22.03.2005 folgende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 4 Abs. 3 Punkt 1. und 2. erhalten folgende Neufassung:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen
(Anliegerstraßen)

Teileinrichtung		Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	bis 5 m	55 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2 m	65 %
Parkstreifen	je 5 m	65 %
Gehweg	je 2 m	65 %
Straßenbeleuchtung & Oberflächenentwässerung		65 %
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün		55 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind
(Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung		Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	bis 6 m	45 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2 m	45 %
Parkstreifen	je 5 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	55 %
Straßenbeleuchtung & Oberflächenentwässerung		55 %

unselbständige Grünanlagen bzw.
Straßenbegleitgrün

55 %

2. In § 5 Abs. 3 Punkt d) Unterpunkt bb) werden die Tiefenbegrenzungen für die Ortslagen wie folgt ergänzt:

Ortslage Kleinfurra/Rüxleben	von 53,2 m
Ortslage Hain	von 44,3 m

3. Der § 5 Abs. 9 erhält folgende Neufassung:

- (9) Als Vollgeschosse zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

4. Der § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert::

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

Artikel II Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kleinfurra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Kleinfurra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 12.04.2005

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kleinfurra über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (Straßenausbaubeitragsatzung – StABS - Beschluss-Nr.: 22-05/2005) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 05.04.2005, eingegangen am 06.04.2005 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Kleinfurra
Kleinfurra, den 12.04.2005

(S I E G E L)

gez.
K O S C H O R R E C K
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Kleinfurra in der Zeit vom 20.04.2005 bis 26.04.2005 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

ausgegangen am: 19.04.2005
abgenommen am: 11.05.2005

abzunehmen am: 27.04.2005